

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

21. August 2019

Anpassung 2019 Konzept Windenergie des Bundes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Anpassung des Konzepts Windenergie des Bundes gemäss Art. 20 der Raumplanungsverordnung (RPV). Das Konzept Windenergie wurde im Juni 2017 durch den Bundesrat gutgeheissen. Die Aktualisierung basiert auf dem revidierten Energiegesetz (EnG) und der dazugehörigen Energieverordnung (EnV).

Im Vergleich zum Konzept von 2017 ist als neues Element in der Interessenabwägung die Zuerkennung des nationalen Interesses beschrieben. Im Weiteren weist der 2019 aktualisierte Windatlas Schweiz eine relative Zunahme der durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im zentralen Mittelland gegenüber der restlichen Schweiz aus. Entsprechend ändert sich unter anderem die Klassenzuteilung des Kantons Aargau in der Tabelle, welche aus Sicht des Bundes die Anhaltspunkte für den langfristigen Ausbau der Windenergieproduktion in den Kantonen gemäss der Energiepolitik des Bundesrats festhält.

1. Generelles

Der Regierungsrat erachtet die Aussage als wichtig, wonach bestehende und vom Bund genehmigte Festsetzungen im kantonalen Richtplan ihre Gültigkeit auch nach Inkrafttreten des revidierten Konzepts behalten (Kapitel 3.2.1, Seite 20). Demgegenüber ist die Aussage, wonach ein genehmigter Richtplaneintrag aber keine Gewähr dafür biete, dass ein Windenergieprojekt in allen Punkten mit allen Bundesinteressen vereinbar sei, in dieser Art weiterhin unbefriedigend. Nach Auffassung des Regierungsrats müssen sich die Kantone bei vom Bund bereits genehmigten Richtplänen im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit auf die Verlässlichkeit der Beurteilung abstützen können.

Antrag

Der Regierungsrat erwartet, dass das Konzept die Aussage zur Bedeutung genehmigter Richtplaneinträge im Hinblick auf Planungs- und Rechtssicherheit der Kantone präzisiert.

Allgemeine Planungsgrundsätze (Kapitel 2.2.2, Seiten 5 und 6)

Der Regierungsrat anerkennt, dass die neuen gesetzlichen Vorgaben stufengerecht in das Konzept überführt wurden. Das Konzept Windenergie wird aus raumplanerischer Sicht in der revidierten Fassung weiterhin unterstützt. Der Regierungsrat stellt jedoch fest, dass im Vergleich zur Variante von 2017 das Konzept weder entschlackt noch präzisiert wurde. Mit der Einführung der vierten Kategorie "Gebiet mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse" wird die Ausscheidung von geeigneten

Gebieten für Windenergieanlagen auf kantonaler Ebene mit zusätzlichen Anforderungen versehen. Die eingehende Prüfung, welche bei Gebieten mit nationalem Interesse nun im Konzept verlangt wird, führt dazu, dass die Umsetzung des Art. 12 EnG beziehungsweise Art. 9 EnV ausserordentlich erschwert wird.

Antrag

Der Regierungsrat erwartet, dass Kapitel 2.2.2 des Konzepts konkretisiert und in seiner Anwendung präzisiert wird.

2. Hinweis zum Umgang mit der Windenergiepotenzialkarte (Kapitel 3.3)

Aufgrund der neuen Datengrundlage ist der Kanton Aargau von der Klasse 0–60 GWh/a Windproduktion in die nächsthöhere Klasse 40–180 GWh/a Windproduktion eingeteilt worden. In seiner Energiestrategie von 2015 hat der Kanton Aargau das Ziel formuliert, bis ins Jahr 2035 eine jährliche Windenergieproduktion in Höhe von 50 GWh/a zu erreichen. Die Zuteilung in die nächsthöhere Klasse von 40–180 GWh/a Windproduktion ist daher auch mit den kantonalen Interessen vereinbar.

Der Regierungsrat nimmt die Gründe für die Veränderungen der Windpotenziale als auch die kantonalen Auswirkungen (Zuteilung in die nächsthöhere Klasse mit 40–180 GWh/a Windproduktion) zur Kenntnis. Die aktualisierte "Top-Down-Analyse" des Bundes ist nach Einschätzung des Regierungsrats jedoch weniger belastbar als die bereits auf Kantonsgebiet durchgeführten Windmessungen. Der Kanton wird für weitere Abklärungen neben der Windkarte des Bundes daher auch ergänzend die Resultate der Windmessungen beziehen, die auf Kantonsgebiet erstellt wurden. Weist die Windkarte des Bundes kein Potenzialgebiet aus, ist daraus nicht automatisch zu schliessen, dass zu wenig Wind vorhanden ist (und umgekehrt). Hier können nur lokale Windmessungen belastbare Daten hervorbringen.

3. Planungspflicht

Im Konzept werden keine Aussagen gemacht, wie die Richtplanpflicht aus dem neu eingefügten Art. 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) bezüglich der Windenergie konkret umgesetzt werden soll, wonach im Richtplan geeignete Gebiete zu bezeichnen sind. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Kantone die entsprechenden Richtplaninhalte gemäss ihrer Richtplansystematik beziehungsweise ihrer Planungskultur individuell erarbeiten werden. Zudem geht der Regierungsrat davon aus, dass die Zuteilung für den Kanton Aargau in die nächsthöhere Klasse 40–180 GWh/a Windproduktion auf Seite 24 des vorliegenden Konzepts keinen zusätzlichen unmittelbaren Handlungsbedarf auslöst.

Der Regierungsrat kann insofern dem aktualisierten Windenergiekonzept zustimmen, als dass er nochmals ausdrücklich auf die in Kapitel 3.3 "Planung der Windenergienutzung durch die Kantone" enthaltenen Aussagen des Bundes verweist. Eine verbindliche Interessenabwägung kann nur auf Richtplanstufe beziehungsweise Nutzungsplanstufe und auf den konkreten Einzelfall bezogen vorgenommen werden.

4. Weitere Themenbereiche

a) Wildtierkorridore (WTK)

In der "Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen" (Seite 16) sind die Wildtierkorridore (WTK) von überregionaler Bedeutung unter *Punkt 3.5 'Weitere Schutzgebiete'* als "Vorbehaltsgebiete" (300–500 m Distanz zu einer Windenergieanlage) bezeichnet. Unter Berücksichtigung der heute, insbesondere im schweizerischen Mittelland, geringen Durchlässigkeit der Landschaft und im Hinblick auf eine funktionierende ökologische Infrastruktur in der

Schweiz ist den WTK eine höhere Bedeutung zuzumessen. Sie sind als "Gebiete mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse" zu bezeichnen. Dies gilt folgerichtig auch für das Gebiet 300–500 m rund um Wildtierpassagen von Nationalstrassen. Richtig ist, dass das Gebiet bis 300 m Abstand rund um Wildtierpassagen von Nationalstrassen als "Ausschlussgebiet" gilt. Gemäss dem Bundesgerichtsurteil (BGE) 128 II 1 sind WTK von überregionaler Bedeutung und Wildtierpassagen Biotopen von nationaler Bedeutung gleichzusetzen.

Antrag

Die WTK sind unter Punkt 3.5 der "Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen" als "Gebiete mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse" zu bezeichnen. Dass das Gebiet bis 300 m Abstand rund um Wildtierpassagen von Nationalstrassen als "Ausschlussgebiet" gilt, ist richtig und soll beibehalten werden.

b) Raumplanung – Landschaftskonzept Schweiz

In der "Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen" sind unter *Punkt 2 'Raumplanung'* (Seite 13) nur die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung und dem Lärmschutz thematisiert und dort unter *Punkt 2.2 'Sachpläne'* nur die Themen "Übertragungsleitungen" und "Fruchtfolgeflächen". Ein Bezug zu den Konzepten des Bundes, insbesondere zum Landschaftskonzept Schweiz (LKS), fehlt. Das LKS fehlt aber auch unter *Punkt 3 'Landschafts-, Natur- und Heimatschutz'* (ab Seite 14). Das LKS ist in geeigneter Form bei den Punkten 2 oder 3 der Tabelle abzuhandeln.

Antrag

Das LKS ist unter den Punkten 2 oder 3 der "Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen" abzuhandeln.

c) Artenschutz

In der "Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen (Kapitel 2.2.2) ist unter *Punkt 4 'Artenschutz'* vorgesehen, die Kerngebiete von Bartgeier und Auerhuhn als "Grundsätzliches Ausschlussgebiet" zu bezeichnen. Das Bundesamt für Umwelt hat den Kantonen eine Liste mit prioritären Arten zur Verfügung gestellt, die sie bei ihrer Naturschutzarbeit zu berücksichtigen haben. Zudem bestehen Rote Listen, die ebenfalls beachtet werden müssen. Für den Artenschutz reichen deshalb nur die Kerngebiete von Bartgeier und Auerhuhn nicht. Soweit Kerngebiete anderer Tierarten betroffen sein können, sind auch diese vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen zu schützen. Deshalb müssen die Kerngebiete aller durch Windenergieanlagen beeinträchtigten national prioritären und gemäss Roten Listen mindestens stark gefährdeten Arten als "Grundsätzliche Ausschlussgebiete" bezeichnet werden.

Antrag

Unter Punkt 4 der "Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen" sind die Kerngebiete aller durch Windenergieanlagen beeinträchtigten national prioritären und gemäss Roten Listen mindestens stark gefährdeten Arten als "Grundsätzliche Ausschlussgebiete" zu bezeichnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- aemterkonsultationen@are.admin.ch